

Amtliche Mitteilungen

Datum 6. Januar 2020

Nr. 2/2020

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

Bildung und Soziale Arbeit

(Vollzeit und Teilzeit)

**der
Universität Siegen**

Vom 30. Dezember 2019

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

Bildung und Soziale Arbeit

(Vollzeit und Teilzeit)

**der
Universität Siegen**

Vom 30. Dezember 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), in der Fassung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) der Universität Siegen vom 16. August 2018 (Amtliche Mitteilung 42/2018) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und –dozenten, Hochschuldozentinnen und –dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben;“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 11. Dezember 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 30. Dezember 2019

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Holger Burckhart)